



Mittwoch, 17. September 2025, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18.06.2025	2
02	Nachtragskredit zur Sondervorlage vom 09.09.2020 «Vorprojekt für eine gemeinsame Niederzone in der Wasserversorgung von Duggingen und Grellingen inkl. Teilprojekte»	2
03	Gründung eines Zweckverbands; Statuten und Übertragungsvertrag Zweckverband Wasserversorgung Vorderes Laufental (WVL)	3
04	Verschiedenes	4

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am Montag, 15.09.2025, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 und 03 sind ab dem 29.08.2025 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Zudem können sie bis zur Gemeindeversammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 29.08.2025 einsehen, per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen. Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Abs. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds,
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung oder
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds.

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 02 und 03.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 18.06.2025**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18.06.2025 zu genehmigen.

Traktandum 02 Nachtragskredit zur Sondervorlage vom 09.09.2020 «Vorprojekt für eine gemeinsame Niederzone in der Wasserversorgung von Duggingen und Grellingen inkl. Teilprojekte»**Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom September 2020 wurde die Sondervorlage betreffend «Kredit für die gemeinsame Niederzone Duggingen/Grellingen» von insgesamt CHF 3.6 Mio. (Duggingen CHF 2.16 Mio.) genehmigt. Das Vorhaben wurde in fünf Einzelprojekte unterteilt (EP), welche technisch und örtlich nicht zusammenhängen. Zusätzlich wurde ein sechstes Einzelprojekt nötig, um die Statuten für den Zweckverband sowie die erforderlichen Verträge und Verordnungen zu erarbeiten, welche unter Traktandum 03 erläutert werden.

Mit dem Beginn der Detailbearbeitung des EP 2.2 (Anpassung Hochzone Duggingen) musste eine Projektanpassung vorgenommen werden, welche zu massgeblichen Mehrkosten führt und den gesprochenen Kredit deutlich übersteigen wird.

Mehrkosten

Der Kredit vom 09.09.2020 wurde mit dem Hinweis beantragt, dass «die Kostenschätzung auf Preisen von Juli 2019 - mit einer Genauigkeit von +/- 20 % (+/- CHF 720'000) – basiert». Bei einem Projekt mit einer Realisierungszeit von mehr als 5 Jahren seit der ersten Kostenschätzung ist mit teuerungsbedingten Kostenverschiebungen zu rechnen. Die Pandemie (Covid-19) sowie der Ukraine-Krieg haben die Situation in der Baubranche weiter verschärft.

Die geschätzten Mehrkosten von insgesamt CHF 1.97 Mio verteilen sich auf verschiedene Einzelprojekte und können grob in zwei Kategorien aufgeteilt werden. Zum einen sind Mehrkosten durch Projektänderungen/-anpassungen entstanden und zum anderen durch teuerungsbedingte Faktoren. Bei bereits abgeschlossenen Einzelprojekten sind teilweise Minderkosten entstanden.

Mehrkosten durch Projektänderungen: CHF 1'070'000

- Anpassung Betrieb Hochzone Duggingen (neues Stufenpumpwerk)

Mehrkosten ohne Projektänderungen: CHF 900'000

- Sanierung Reservoirkammern Alte Reben, Grellingen
- Anpassung Niederzone Duggingen
- Verbindungsleitung Büttenfeld – Höhe Gillmatten (Leitungseinzug in bestehende Leitung der IWB in der Baslerstrasse)
- Gemeinsame Steuerung
- Ausarbeitung Statuten und Vertragswerke

Die Kosteneinsparung für Duggingen/Grellingen gegenüber einem Alleingang ist trotzdem gegeben, da ein Teil der Mehrkosten auch ohne die Realisierung der gemeinsamen Niederzone angefallen wäre. Die damalige Schätzung der Kosten bzw. der Einsparung durch die Niederzone kann nicht direkt mit der heutigen Situation verglichen werden.

Transparenz

Gemäss geltenden gesetzlichen Grundlagen ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, bei Mehrkosten von Sondervorlagen einen Nachtragskredit vor der Tätigkeit von weiteren Ausgaben genehmigen zu lassen, sondern kann diesen zusammen mit dem Abschluss des Projekts der Gemeindeversammlung vorlegen.

In diesem Fall sehen die Gemeinderäte von Duggingen und Grellingen es als angebracht, die Gemeindeversammlungen vorgängig zu informieren und einen Nachtragskredit zu beantragen. Dabei muss aber erwähnt werden, dass ein Projektabbruch durch eine Ablehnung des Nachtrags zwar möglich ist aber mit weiteren Kosten und Folgen für beide Gemeinden verbunden sein würden. In Duggingen müssten bereits getätigte Änderungen an der Hoch- bzw. Niederzone rückgängig gemacht werden und vor allem das Reservoir Herrenburg aufwändig erweitert werden (zu geringe Löschwasserreserve in der Niederzone sowie nur eine Reservoirkammer vorhanden). In Grellingen müsste eine andere Möglichkeit zur Erhöhung der nötigen betrieblichen Versorgungssicherheit gefunden werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Nachtragskredit zur Sondervorlage vom 09.09.2020 «Vorprojekt für eine gemeinsame Niederzone in der Wasserversorgung von Duggingen und Grellingen inkl. Teilprojekte» in der Höhe von Total CHF 1.97 Mio, Anteil Duggingen CHF 1'124'000 zu genehmigen.

Traktandum 03 Gründung eines Zweckverbands; Statuten und Übertragungsvertrag Zweckverband Wasserversorgung Vorderes Laufental (WVL)

Ausgangslage

Mit der Kreditgenehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen Duggingen und Grellingen wurde 2020 der Startschuss für die «Gemeinsame Niederzone» gegeben.



Nach Fertigstellung aller Bauvorhaben müssen die Anlagen betrieben und unterhalten werden. Hierfür ist ein neu zu gründender Zweckverband mit dem Namen «Wasserversorgung Vorderes Laufental» vorgesehen. Die Mitwirkung für die Statuten wurde vom 29.04.2024 bis zum 31.05.2024 ohne öffentlichen Informationsanlass durchgeführt.

Die besondere Baukommission gemeinsame Niederzone Duggingen - Grellingen hat den vorliegenden Statutenentwurf sowie die Entwürfe des Übertragungsvertrags und des Wasserlieferungsvertrags zu Händen der Gemeinderatsgremien erarbeitet. Am 28.04.2025 haben die Gemeinderäte von Duggingen und Grellingen an einer gemeinsamen Sitzung alle Dokumente zu Händen der beiden Gemeindeversammlungen Duggingen und Grellingen verabschiedet.

Wesentliches zum Statutenentwurf

Art. 1 Name und Sitz

Als Namen wurde «Wasserversorgung Vorderes Laufental (WVL)» gewählt. Momentan sind die Gemeinden Duggingen und Grellingen Mitglieder. Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, weitere Mitglieder aufzunehmen.

Der Sitz der WVL muss sich in einer der Mitgliedsgemeinden befinden. Als Sitz des Zweckverbands stellt sich die Gemeinde Duggingen zur Verfügung, da diese auch Wasserproduzentin für den WVL ist.

Art. 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verbandszweck besteht darin, Trinkwasser zu transportieren, zu speichern und dieses an die Verbandsgemeinden abzugeben.

Art. 6 Investitionen, Art. 7 laufender Betrieb

Investitionen ab CHF 50'000 werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband. Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden über den Trinkwasserverkauf an Verbandsmitglieder und andere Einwohnergemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften finanziert.

Art. 14 Organe

Das oberste Organ wird die Verwaltungskommission sein, welche sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten zusammensetzt. Das Wahlorgan für die Delegierten bestimmt sich gemäss den Gemeindeordnungen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte. Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbands, soweit sie diese nicht nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsordnung übertragen hat. Sie kann Aufgaben an die Gemeindeverwaltung von Verbandsmitgliedern oder an Dritte übertragen.

Als Kontrollorgan über die finanziellen Belange dient die Rechnungsprüfungskommission (Art. 14 + 20). Jedes Verbandsmitglied ernennt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission aus der Mitte seiner Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

Wesentliches zum Übertragungsvertrag

Mit dem Übertragungsvertrag werden Anlagen der Wasserversorgung von Duggingen und Grellingen in den Zweckverband eingebracht und sich im Bau befindliche Anlagen für die gemeinsame Niederzone auf den Zweckverband übertragen.

Weiter wird zwischen Duggingen und Grellingen ein Kostenausgleich für die jeweils eingebrachten Vermögenswerte vereinbart. Auf Grund der Bewertung der Anlagen beträgt die Differenz zu Gunsten der Gemeinde Grellingen CHF 14'622 zzgl. MWST. Weil mit dem Übertragungsvertrag erhebliche Werte aus dem Verwaltungsvermögen an den neuen Zweckverband übergehen, ist eine Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig.

Wesentliches zum Wasserlieferungsvertrag Duggingen-WVL

Der Wasserlieferungsvertrag regelt die Trink- und Löschwasserlieferung der Wasserversorgung Duggingen als Wasserproduzentin an den WVL. Der bestehende Vertrag zwischen den Gemeinden Duggingen und Grellingen wird mit diesem Vertrag aufgehoben. Dessen Aufhebung können die beiden Gemeinderäte in eigener Kompetenz beschliessen.

Der neue Wasserlieferungsvertrag wird nach der Genehmigung der Statuten respektive der Gründung des Zweckverbands WVL zwischen der Verwaltungskommission und den Gemeinden abgeschlossen. Die Kompetenz dazu liegt bei den Gemeinderäten. Der Vertrag wurde als informative Beilage zu diesem Traktandum in die Aktenauflage gegeben.

Neue Lieferverträge WVL-Duggingen und WVL-Grellingen

Neu werden Verträge zwischen dem WVL als Betreiber der gemeinsamen Niederzone und den Wasserversorgungen Duggingen und Grellingen als Verteiler an die Endkunden abgeschlossen. Diese Verträge werden ebenfalls durch die jeweiligen Gemeinderäte genehmigt.

Wesentliches zur Verwaltungs- und Betriebsverordnung

Die Verwaltungs- und Betriebsverordnung regelt gemäss Statuten die Organisation und den Betrieb des Zweckverbands. Sie wird von der Verwaltungskommission erlassen und muss nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Entwurf der Verordnung wurde als informative Beilage zu diesem Traktandum in die Aktenauflage gegeben.

Finanzielles

Die Kosten für den Neubau der benötigten Leitungen sowie den Aufbau des Zweckverbands wurden gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss der beiden Gemeinden aus dem Jahr 2020 im Verhältnis 60:40 (Duggingen:Grellingen) aufgeteilt. Die späteren Betriebskosten sind in den Statuten geregelt.

Im Rahmen der Erarbeitung der Dokumente wurde von der besonderen Baukommission auch eine Modellrechnung mit verschiedenen Varianten für den späteren Betrieb des Zweckverbands erstellt. Das schlussendlich gewählte Modell sieht vor, dass die Gemeinde Duggingen dem Zweckverband das gesamte Wasser verkauft und dieser das Wasser den beiden Gemeinden sowie den beiden externen Zweckverbänden (Zweckverband Regionale Wasserversorgung Aesch/Dornach/Pfeffingen und Zweckverband Wasserversorgung Dorneckberg) weiterverkauft.

Die Modellrechnung zeigt auf, dass der Zweckverband das Wasser zu einem Preis von CHF 1,48/m³ an die beiden Gemeinden verkaufen kann. Der darin enthaltene Gestehungspreis für die Trinkwasserproduktion der Gemeinde Duggingen beträgt CHF 0.47/m³. Die momentanen Wasserverkaufspreise der Gemeinden betragen: Duggingen CHF 1.80/m³, Grellingen CHF 3.20/m³.

Mit der Differenz Einkaufspreis – Verkaufspreis müssen die Gemeinden im Gegensatz zu bisher nur noch Installationen und Leitungen, welche sich nicht im Besitz des Zweckverbands befinden, unterhalten. Die Kosten für die Wasserproduktion durch die Gemeinde Duggingen sind im Gestehungspreis und auch im Wasserpreis des neuen Zweckverbands enthalten.

Somit kann der Wasserpreis für die Endkunden (Bevölkerung) beibehalten werden.

Weiteres Vorgehen

11.09.2025	Gemeindeversammlung Grellingen
17.09.2025	Gemeindeversammlung Duggingen
Bis Feb. 2026	Genehmigungsverfahren Regierungsrat
Bis Mitte 2026	Bauliche + organisatorische Fertigstellung aller Element für die Betriebsaufnahme, Rekrutierung Verwaltungskommission Zweckverband
01.07.2026	geplante Betriebsaufnahme Zweckverband

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gründung des Zweckverbands Wasserversorgung Vorderes Laufental inkl. der Statuten und des Übertragungsvertrags zu genehmigen.

Traktandum 04 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.

Verteiler

Ablage 0110.01, Gemeindeversammlung 2025-2 (Kopie), Ordner Gemeindeversammlungsbeschlüsse (Original)